

**Vereinbarung zur Erstattung der anteiligen Personal-,  
Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorischen Kosten  
für die Grundschule einschließlich der Schulturnhalle in Schkopau,  
Ortsteil Wallendorf (Luppe)  
gem. § 70 Abs. 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**

Zwischen der

**Gemeinde Schkopau** (Schulträger)  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Albrecht  
Schulstr. 18 in 06258 Schkopau

und der

**Stadt Leuna** (Nutzer)  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Hagenau  
Rathausstr. 1 in 06237 Leuna

wird auf der Grundlage des § 70 Abs. 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 2) folgendes vereinbart:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine Erstattung von Ausgaben für Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorische Kosten an die Gemeinde Schkopau als Träger der Grundschule Wallendorf einschließlich der Schulturnhalle durch die Stadt Leuna als Nutzer.

### **§ 2 Umlagefähige Kosten**

1. Umgelegt werden alle anfallenden Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorische Kosten.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören somit die folgenden Ausgaben:

- a) Personalkosten (Schulsekretärin, Hausmeister)
  1. Dienstbezüge
  2. Beiträge zur Versorgungskasse
  3. Beiträge zur gesetzlichen SV
- b) Bewirtschaftungskosten
  1. Unterhaltung der Grundstücke
  2. Miete Schulgarten
  3. Strom, Wasser, Heizmaterial
  4. sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke

5. Reinigungskosten
6. Gebäudeversicherung

c) Sachkosten (Ausgaben des laufenden Bedarfs zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs)

1. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
2. PC, Kopierer und Drucker
3. Leasing Kopierer
4. Aus- und Fortbildung
5. Softwarepflege
6. Verbrauchsmittel
7. Schülerveranstaltungen
8. Schwimmunterricht (einschl. Beförderungskosten)
9. Schulfestwoche
10. Lehr- und Unterrichtsmittel
11. Versicherungen, Schadensfälle (Elektronikversicherung)
12. Bürobedarf
13. Bücher- und Zeitschriften
14. Post- und Fernmeldegebühren
15. Dienstreisekosten
16. Sachverständigenkosten
17. Mitgliedsbeiträge

2. Investive Maßnahmen (z. B. für bauliche Maßnahmen sowie der Erneuerung der Betriebs- und Geschäftsausstattung) bedürfen im Vorfeld aus Gründen der Planungssicherheit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien.

### **§ 3 Entstehung, Ende und Zahlung des Erstattungsanspruchs**

1. Der Erstattungsanspruch entsteht durch die Beschulung von Kindern, welche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Leuna gemeldet sind.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht grundsätzlich ab dem 01.08. bei Schulanfängern, bei Kindern welche durch Zuzug beschult werden zum 1. des Monats, in welchem die Schule erstmals besucht wird.
3. Der Erstattungsanspruch entfällt mit Ausscheiden der Kinder aus der Schule wegen Umzugs oder aus anderen persönlichen Gründen zum Letzten des Monats, in welchem die Schule besucht wurde oder zum 31.07. eines Jahres bei Wechsel in eine Schule des höheren Bildungsganges.
4. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Schulträger.

### **§ 4 Höhe der Erstattung**

1. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Diese werden dividiert durch die Gesamtschülerzahl und mit der Schülerzahl von Leunaer Kindern, berechnet auf die Anzahl der Schulbesuchsmonate, multipliziert.

2. Nach Jahresabschluss werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und entsprechend als monatliche Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist die Schuljahresanfangsstatistik des laufenden Schuljahres.
3. Im Folgejahr wird die Abschlussrechnung erstellt. Die hierbei ermittelten Kosten werden wiederum als Abschläge für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2012.
2. Darüber hinaus wird eine langfristige Vereinbarung angestrebt. Schwerpunkt der neuen Vereinbarung soll die Sicherung des Schulstandortes Wallendorf sein. Investitionen wie zum Beispiel die Schulhofgestaltung und der Hortausbau sollen den Schulstandort aufwerten. Die Kostenverteilung der Investitionen sind vertraglich zu regeln.
3. Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Nebenabreden**

1. Für das Haushaltsjahr 2010 wird eine Pauschalsumme in Höhe von 1.000,00 € pro Kind als Abschlag in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt im Jahr 2011 an Hand der tatsächlich angefallenen Kosten.
2. Weitere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sollten diese getroffen werden wollen, so sind sie schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist die übrige Vereinbarung auch weiterhin gültig. Die beteiligten Parteien verpflichten sich für diesen Fall zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich und bei vernünftiger Auslegung am ehesten entspricht.

Schkopau, den .....

Leuna, den .....

.....  
Albrecht, Bürgermeister

.....  
Dr. Hagenau, Bürgermeisterin